

Änderungsvorschläge von Adobe für den Vorschlag der EU Kommission der EU Datenschutz-Grundverordnung

1. Einwilligung

Erwägungsgrund 25 - Einwilligung

Text der EU Verordnung

Vorgeschlagene Änderungen von Adobe

Die Einwilligung sollte explizit mittels einer geeigneten Methode erfolgen, die eine ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage abgegebene Willensbekundung der betroffenen Person in Form einer Erklärung oder einer eindeutigen Handlung ermöglicht, die sicherstellt, dass der betreffenden Person bewusst ist, dass sie ihre Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten gibt, etwa durch Anklicken eines Kästchens beim Besuch einer Internetseite und durch jede sonstige Erklärung oder Verhaltensweise, mit der die betroffene Person in dem ieweiligen Kontext klar und deutlich ihr Einverständnis mit der beabsichtigten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten signalisiert. Eine stillschweigende Einwilligung ohne Zutun der betroffenen Person stellt daher keine Einwilligung dar. Die Einwilligung sollte sich auf alle zu demselben Zweck oder denselben vorgenommene Verarbeitungsvorgänge beziehen. Wird die betroffene Person auf elektronischem Weg zur Einwilligung aufgefordert, muss die Aufforderung in klarer und knapper Form und ohne unnötige Unterbrechung des Dienstes. in dessen Bereitstellung eingewilligt wird, erfolgen.

Die Einwilligung sollte explizit mittels einer geeigneten Methode erfolgen, die eine ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage abgegebene Willensbekundung betroffenen Person der in Form einer Erklärung oder einer eindeutigen Handlung ermöglicht. oder durch Vornahne einer anderen Handlung die auf eine Einwilligung schliessen lässt, die sicherstellt, dass der betreffenden Person bewusst ist, dass sie ihre Verarbeitung Einwilligung in die personenbezogener Daten gibt. Einwilligung kann erteilt werden etwa durch Anklicken eines Kästchens beim Besuch einer Internetseite und durch iede Erklärung oder Verhaltensweise, mit der die betroffene Person in dem jeweiligen Kontext klar und deutlich ihr Einverständnis mit der beabsichtigten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten signalisiert. Eine stillschweigende Einwilligung ohne Zutun der betroffenen Person stellt daher keine Einwilligung dar. Die Einwilligung sollte sich auf alle zu demselben Zweck oder denselben Zwecken vorgenommene Verarbeitungsvorgänge beziehen. Wird die betroffene Person auf elektronischem Weg zur Einwilliauna aufgefordert. muss die Aufforderung in klarer und knapper Form und ohne unnötige Unterbrechung des Dienstes, in Bereitstellung eingewilligt dessen wird. erfolgen.

Begründung

Das Erfordernis einer expliziten Einwilligung unter allen Umständen wird zu Problemen führen. Um sicherzugehen dass eine Einwilligung explizit erfolgt, müssten Datenverarbeiter diese Einwilligung als Datensatz speichern, was wiederum einen Anonymitätsverlust des Datensubjekts zur Folge haben wird. Darüberhinaus ist es nicht hinreichend bewiesen, dass in jedem Fall eine explizite Einwilligung zu mehr Datenschutz des Datensubjektes führt. Im Zusammenhag mit den verschiedenen Arten der Datenerhebung –verarbeitung sollte eine gewisse Flexibiliät im Hinblick auf die Art und Weise der Einwilligung möglich sein. Mithin schlagen wir vor, explizit aus dem Text des Erwägungsgrundes zu streichen.

Erwägungsgrund 33

Text der EU Verordnung

Um sicherzugehen, dass die Einwilligung ohne Zwand erfolat. sollte klargestellt werden. dass die Einwilligung keine rechtswirksame Grundlage für Verarbeitung liefert, wenn die betreffende Person keine echte Wahlfreiheit hat und somit nicht in der Lage ist, die Einwilligung zu oder zurückzuziehen, verweigern dadurch Nachteile zu erleiden.

Vorgeschlagene Änderungen von Adobe

Um sicherzugehen, dass die Einwilligung ohne Zwang erfolgt, sollte klargestellt werden, dass die Einwilligung keine rechtswirksame Grundlage für die Verarbeitung liefert, wenn die betreffende Person keine Wahlfreiheit hat und somit nicht in der Lage ist. verweigern Einwilligung zu oder zurückzuziehen, ohne dadurch Nachteile zu erleiden.

Begründung

Der Begriff "ohne dadurch Nachteile zu erleiden" ist für eine generelle Anwendung nicht hinreichend verständlich definiert. Dadurch können einem Diensteanbieter, der eine Einwilligung einzuholen verpflichtet ist, ungebührliche Lasten entstehen. Diensteanbieter sollten nicht dazu verpflichtet sein eine Leistung aufrechterhalten zu müssen, weil sie nicht einschätzen können, ob durch einen Widerspruch einer Einwilligung der betreffenden Person ein kaum zu definierender Nachteil entstehen könnte. Dies kommt einer tatsächlichen Handlungsanweisung für die Bedingungen gleich, unter denen Anbieter ihre Dienste zu betreiben haben.

Erwägungsgrund 34

Text der EU Verordnung

Die Einwilligung liefert keine rechtliche Handhabe für die Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn zwischen der Position der betroffenen Person und des für die Verarbeitung Verantwortlichen ein klares Ungleichgewicht besteht. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn sich die betroffene Person in einem Abhängigkeitsverhältnis von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen befindet. zum Beispiel dann. wenn personenbezogene Daten von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber im Rahmen von Beschäftigungsverhältnissen verarbeitet werden. Handelt es sich bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen um eine Behörde, bestünde ein Ungleichgewicht nur bei Verarbeitungsvorgängen, bei denen Behörde aufgrund ihrer jeweiligen obrigkeitlichen Befugnisse eine Verpflichtung auferlegen deshalb kann und die Einwilligung nicht als ohne Zwang abgegeben gelten kann, wobei die Interessen der betroffenen Person zu berücksichtigen sind.

Vorgeschlagene Änderungen von Adobe

Die Einwilligung liefert keine rechtliche Verarbeitung Handhabe --für-- die personenbezogener Daten, wenn zwischen der Position der betroffenen Person und des für die Verarbeitung Verantwortlichen ein klares Ungleichgewicht besteht. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn sich die betroffene Person in einem Abhängigkeitsverhältnis von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen befindet. zum Beispiel dann, wenn personenbezogene Daten von Arbeitnehmern durch den im Rahmen Arbeitaeber — Beschäftigungsverhältnissen verarbeitet werden. Handelt es sich bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen um eine Behörde, bestünde ein Ungleichgewicht nur bei Verarbeitungsvorgängen, bei denen die Behörde aufgrund ihrer jeweiligen obrigkeitlichen Befugnisse eine Verpflichtung auferlegen kann und deshalb die Einwilligung nicht als ohne Zwang abgegeben gelten kann. wobei die Interessen der betroffenen Person zu berücksichtigen sind.

Begründung

Ein klares Ungleichgewicht stellt kein allgemein anwendbares Regelelement dar und kann zu ungewünschten Ergebnissen führen. Die Prämisse der Freiwilligkeit sollte ausreichen, um den in diesem Erwägungsgrund in Betracht gezogenen Situationen Rechnung zu tragen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Arbeitsverhältnis wird bereits in Artikel 82 behandelt und schützt die Rechte der Datensubjekte in diesem Kontext.

Artikel 4 Begriffbstimmungen Ziffer (8): Einwilligung

Text der EU Verordnung

Vorgeschlagene Änderungen von Adobe

"Einwilligung der betroffenen Person" jede ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erfolgte explizite Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;

"Einwilligung der betroffenen Person" jede ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erfolgte explizite Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen Handlung, oder durch ein anderes angemessenes Verfahren, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist. Für die Verarbeitung der in Artikel 9 genannten besonderen personenbezogenen Daten muss Willensbekundung der betroffenen Person explizit sein.

Begründung

Eine explizite Willensbekundung für alle Kategorien von Daten ist nicht erforderlich. Soweit eine Einwilligung freiwillig, hinreichend speziell und informiert erfolgt, muss davon ausgegangen werden können, dass die betroffene Person der Verarbeitung ihrer personenbezogener Daten zugestimmt hat. Bei einer expliziten Willensbekundung wäre die verarbeitende Stelle zur Speicherung derselben verpflichtet. Dies würde in der Folge dazu führen, dass die Anonymität der betroffenen Person aufgehoben wird, selbst wenn die Person dies gar nicht möchte.

Artikel 7 Bedingungen der Einwilligung

Text der EU Verordnung

Vorgeschlagene Änderungen von Adobe

- Der für die Verarbeitung Verantwortliche trägt die Beweislast dafür, dass die betroffene Person ihre Einwilligung zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für eindeutig festgelegte Zwecke erteilt hat.
- Soll die Einwilligung durch eine schriftliche Erklärung erfolgen, die noch einen anderen Sachverhalt betrifft, muss das Erfordernis der Einwilligung äußerlich erkennbar von dem anderen
- Der für die Verarbeitung der in Artikel 9
 genannten Kategorien von
 personenbezogenen Daten
 Verantwortliche trägt die Beweislast dafür,
 dass die betroffene Person ihre Einwilligung
 zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen
 Daten für eindeutig festgelegte Zwecke
 erteilt hat.
- Soll die Einwilligung durch eine schriftliche Erklärung erfolgen, die noch einen anderen Sachverhalt betrifft, muss das Erfordernis der Einwilligung äußerlich erkennbar von

Adobe 2012

Sachverhalt getrennt werden.

- Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.
- 4. Die Einwilligung bietet keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung, wenn zwischen der Position der betroffenen Person und des für die Verarbeitung Verantwortlichen ein erhebliches Ungleichgewicht besteht.

- dem anderen Sachverhalt getrennt werden.
- Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die aufgrund Rechtmäßigkeit der der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten nicht berührt. Verarbeitung rechtmäßig auf Grund des Widerspruchs eine Datenverarbeitung mit einer betroffenen Person zu beenden.
- 4. Die Einwilligung bietet keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung, wenn zwischen der Position der betroffenen Person und des für die Verarbeitung Verantwortlichen ein erhebliches Ungleichgewicht besteht.

Begründung

Unter Ziffer 1 sollte die verarbeitende Stelle verpflichtet sein, das Bestehen einer Einwilligung nachweisen zu können soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten gem. Artikel 9 verarbeitet werden. Gleichwohl wäre der Verwaltungsaufwand für Datenverarbeiter unangemessen hoch, wenn sämtliche Einwilligungen gespeichert werden müssten.

In Ziffer 3 sollte klargestellt werden, dass der Widerspruch dem Datenverarbeiter die rechtmäßige Möglichkeit der Beendigung eines Dienstes gewährleistet.

Das Prüfungselement des erheblichen Ungleichgewichts ist unklar. Darüberhinaus wird die Verarbeitung personenbezogener Daten im Arbeitsverhältnis bereits in Artikel 82 behandelt und schützt die Rechte der Datensubjekte in diesem Kontext.

2. Profilbildung

Erwägungsgrund (58)

Text der EU Verordnung

Eine natürliche Person braucht sich keiner Maßnahme unterwerfen lassen. Profiling im Wege der automatischen Datenverarbeitung basiert. Eine solche Maßnahme sollte allerdings erlaubt sein, wenn sie ausdrücklich per Gesetz genehmigt wurde, bei Abschluss oder in Erfüllung eines Vertrags durchgeführt wird oder wenn die betroffene Person ihre Einwilligung hierzu erteilt hat. In jedem Fall sollte eine solche Verarbeitung mit angemessenen Garantien verbunden werden wie der Unterrichtung der betroffenen Person oder dem Anspruch auf direkten persönlichen Kontakt sowie dem generellen Ausschluss von

Kindern von einer solchen Maßnahme.

Eine natürliche Person braucht sich keiner Maßnahme unterwerfen lassen. die Profiling im Weae der automatischen Datenverarbeitung basiert welche rechliche Nachteile im Hinblick auf Grundrechte und Grundfreiheiten zur Folge haben können. Eine solche Maßnahme sollte allerdings erlaubt sein, wenn sie ausdrücklich per Gesetz genehmigt wurde, bei Abschluss oder in Erfüllung eines Vertrags durchgeführt wird, esdie verarbeitende Stelle ein legitimes Interesse oder wenn die betroffene Person ihre Einwilligung hierzu erteilt hat. In jedem Fall sollte eine solche Verarbeitung mit angemessenen Garantien verbunden werden

wie der Unterrichtung der betroffenen Person oder dem Anspruch auf direkten persönlichen Kontakt-sowie dem generellen Ausschluss von

Kindern von einer solchen Maßnahme.

Vorgeschlagene Änderungen von Adobe

Begründung

Die Änderungsvorschläge spiegeln die Vorschläge zu Artikel 20 wieder. Darüberhinaus, soweit Profiling nicht zwangsläufig zur Identifizierung einer Person führt ist es für einen Datenverarbeiter daher auch nicht unbedingt möglich zu erkennen, ob es sich bei der Person um ein Kind handelt. Die Anwendung eines solchen Ausschlusses ist mithin nicht durchführbar.

Artikel 20 Auf Profiling basierende Maßnahmen

Text der EU Verordnung

Eine natürliche Person hat das Recht. nicht einer auf einer rein automatisierten Verarbeitung von Daten basierenden Maßnahme unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkungen entfaltet maßgeblicher sie in beeinträchtigt und deren Zweck in der Auswertung bestimmter Merkmale ihrer Person der Analyse oder in beziehungsweise Voraussage etwa ihrer beruflichen Leistungsfähigkeit, ihrer wirtschaftlichen Situation, ihres Aufenthaltsorts. ihres Gesundheitszustands, ihrer persönlichen Vorlieben, ihrer Zuverlässigkeit oder ihres Verhaltens besteht.

 Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieser Verordnung darf eine Person einer Maßnahme nach Absatz 1 nur unterworfen werden, wenn die Verarbeitung a) im Rahmen des Abschlusses oder der Erfüllung eines

Vorgeschlagene Änderungen von Adobe 1 Fine natürliche Person hat das Rech

- Eine natürliche Person hat das Recht. nicht einer auf einer rein automatisierten Verarbeitung von Daten basierenden Maßnahme unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkungen **Hinblick** Grundrechte auf Grundfreiheiten entfaltet oder sie in maßgeblicher Weise beeinträchtigt und deren Zweck der Auswertung in bestimmter Merkmale ihrer Person oder in der Analyse beziehungsweise Voraussage etwa ihrer beruflichen Leistungsfähigkeit, ihrer wirtschaftlichen Situation. ihres ihres Aufenthaltsorts. Gesundheitszustands, ihrer persönlichen Vorlieben, ihrer Zuverlässigkeit oder ihres Verhaltens besteht.
- Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieser Verordnung darf eine Person einer Maßnahme nach Absatz 1 nur unterworfen werden, wenn die Verarbeitung a) im Rahmen des Abschlusses oder der Erfüllung eines

Vertrags vorgenommen wird und der Abschluss oder die Erfüllung des Vertrags auf Wunsch der betroffenen Person erfolgt ist oder geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, um die berechtigten Interessen der betroffenen Person zu wahren, beispielsweise durch das Recht auf direkten persönlichen Kontakt, oder

- b) ausdrücklich aufgrund von Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten gestattet ist und diese Rechtsvorschriften geeignete Maßnahmen zur Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Person enthalten oder
- c) mit Einwilligung der betroffenen Person nach nach Maßgabe von Artikel 7 und vorbehaltlich entsprechender Garantien erfolgt.

[...]

4. In Fällen gemäß Absatz 2 müssen die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Artikel 14 erteilten Auskünfte auch Angaben zu einer etwaigen Verarbeitung für die unter Absatz 1 beschriebenen Zwecke und die damit angestrebten Auswirkungen auf die betroffene Person beinhalten.

[...]

Vertrags vorgenommen wird und der Abschluss oder die Erfüllung des Vertrags auf Wunsch der betroffenen Person erfolgt ist oder geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, um die berechtigten Interessen der betroffenen Person zu wahren, beispielsweise durch das Recht auf direkten persönlichen Kontakt, oder

- b) ausdrücklich aufgrund von Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten gestattet ist und diese Rechtsvorschriften geeignete Maßnahmen zur Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Person enthalten oder
- c) gem. Artikel 6 Ziffer 1 (f)zur Wahrung der berechtigten Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen erforderlich ist, oder
- d) mit Einwilligung der betroffenen Person nach nach Maßgabe von Artikel 7 und vorbehaltlich entsprechender Garantien erfolgt.

[...]

4. In Fällen gemäß Absatz 2 müssen die von dem für die Verarbeitung Verantwertlichen gemäß Artikel 14 erteilten Auskünfte auch Angaben zu einer etwaigen Verarbeitung für die unter Absatz 1 beschriebenen Zwecke und die damit angestrebten Auswirkungen auf die betroffene Person beinhalten.

[...]

Begründung

Artikel 20 betrachtet alle Arten von Profiling Technologien und Prozessen grundsätzlich gleich, ohne die Motive der Profilbildung in Erwägung zu ziehen und ohne existierende Technologien und deren unbestreitbar bestehenden und in Zukunft möglichen positiven Nutzen anzuerkennen. Es ist daher notwendig, die Anwendbarkeit der Vorschrift auf die möglichen negativen Auswirkungen des Profiling zu begrenzen, anstatt auf die Profiling Verfahren oder Technologien um deren nützlichen Gebrauch zu erlauben und dem Prinzip der Technologieneutralität aus Erwägungsgrund 13 treu zu bleiben.

Die Erwähnung von "oder in der Analyse beziehungsweise Voraussage" in Ziffer 1 ist unnötig; da das Merkmal der "Auswertung" bereits Analyse und Vorraussage beeinhaltet.

Das Erfordernis der Ausdrücklichkeit des Erlaubnisvorbehalts in Ziffer 2 (b) ist zu restriktiv. Es würde Anwendungen ausschliessen, die in Mitgliedsstaaten erlaubt sind ohne dort ausdrücklich autorisiert zu sein.

Die Wahrung der berechtigten Interessen des Datenverarbeiters sollte als weiterer rechtmäßiger Tatbestand für die Profilbildung gem Ziffer 2 anerkannt werden, um beispielsweise zu messen wie die Servicequalität erhöht werden kann, oder um Sicherheitsmaßnahmen für die Nutzer der Dienste erhöhen zu können.

Ziffer 4 sollte gestrichen werden. Die erforderlichen Informationen nach Artikel 14 sind ausreichend, um den Datenschutz der Betroffenen im Hinblick auf die Profilbildung zu gewährleisten. Die weitergehenden Informationserfordernisse an eine "etwaige Verarbeitung" im Hinblick auf die Profilbildung würde überaus lang und technisch sein müssen, um für eine betroffene Person überhaupt verständlich sein zu können und würde wohl im Allgemeinen eher zu einer Verunsicherung des Datensubjektes führen. Darüberhinaus ist das Informationserfordernis hinsichtlich der "damit angestrebten Auswirkungen" praktisch für einen Datenverarbeiter nicht umsetzbar, da der Datenverarbeiter dem Datensubjekt die Ergebnisse der Datenverarbeitung mitteilen müsste, bevor diese überhaupt stattfand.

Article 33 Datenschutz-Folgenabschätzung

Text der EU Verordnung

- Bei Verarbeitungsvorgängen, die aufgrund ihres Wesens, ihres Umfangs oder ihrer Zwecke konkrete Risiken für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen bergen, führt der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der in seinem Auftrag handelnde Auftragsverarbeiter vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch.
- 2. Die in Absatz 1 genannten Risiken bestehen insbesondere bei folgenden Verarbeitungsvorgängen:
- a) systematische und umfassende Auswertung persönlicher Aspekte einer natürlichen Person, beispielsweise zwecks Analyse ihrer wirtschaftlichen Lage. ihres Aufenthaltsorts. ihres Gesundheitszustands, ihrer persönlichen Vorlieben, ihrer Zuverlässigkeit oder ihres Verhaltens oder zwecks diesbezüglicher Voraussagen, die sich auf automatisierte Verarbeitung von Daten gründet und ihrerseits als Grundlage für Maßnahmen dient, welche Rechtswirkung gegenüber der betroffenen Person entfalten oder erhebliche Auswirkungen für diese mit sich bringen;

[...]

4. Der für die Verarbeitung Verantwortliche holt die Meinung der betroffenen Personen oder ihrer Vertreter zu der beabsichtigten Verarbeitung unbeschadet des Schutzes gewerblicher oder öffentlicher Interessen oder der Sicherheit der Verarbeitungsvorgänge ein.

[...]

Vorgeschlagene Änderungen von Adobe

- 1. Bei Verarbeitungsvorgängen, die aufgrund ihres Wesens, ihres Umfangs oder ihrer Zwecke konkrete Risiken für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen bergen, führt der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der in seinem Auftrag handelnde Auftragsverarbeiter vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch.
- 2. Die in Absatz 1 genannten Risiken bestehen insbesondere bei folgenden Verarbeitungsvorgängen:
- a) systematische und umfassende Auswertung persönlicher Aspekte einer natürlichen Person, beispielsweise zwecks Analyse ihrer wirtschaftlichen Lage. ihres Aufenthaltsorts. ihres Gesundheitszustands, ihrer persönlichen Vorlieben, ihrer Zuverlässigkeit oder ihres Verhaltens oder zwecks diesbezüglicher Voraussagen, die sich auf automatisierte Verarbeitung von Daten gründet und ihrerseits als Grundlage für Maßnahmen dient, welche Rechtswirkung gegenüber der betroffenen Person negative entfalten oder erhebliche Auswirkungen für diesedie fundamentalen Freiheitsund Grundrechte einer betroffenen Person erheblich beeinträchtigen. mit sich bringen;

[...]

4. Der für die Verarbeitung Verantwortliche holt die Meinung der betroffenen Personen oder ihrer Vertreter zu der beabsichtigten Verarbeitung unbeschadet des Schutzes gewerblicher oder öffentlicher Interessen oder der Sicherheit

- Kommission 6. Die wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Bedingungen Verarbeitungsvorgänge, die mit den in den Absätzen 1 und 2 genannten Risiken behaftet sein können, sowie Anforderungen an die in Absatz genannte Folgenabschätzung einschließlich der Bedingungen für die Skalierbarkeit und für die interne und Überprüfbarkeit festzulegen. Dabei berücksichtigt die Kommission spezifische Maßnahmen für Kleinst-. Klein- und mittlere Unternehmen.
- 7. Die Kommission kann Standards und Verfahren für die Durchführung sowie für die interne und externe Überprüfung der in Absatz 3 genannten Folgenabschätzung festlegen. Die entsprechenden Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem in Artikel 87 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

[...]

der Verarbeitungsvorgänge ein.

[...]

- 6. Die Kommission wird ermächtigt. delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien Bedingungen Verarbeitungsvorgänge, die mit den in den Absätzen 1 und 2 genannten Risiken behaftet sein können, sowie die Anforderungen an die in Absatz 3 denannte Folgenabschätzung einschließlich der Bedingungen für die Skalierbarkeit und für die interne und externe Überprüfbarkeit festzulegen. Dabei berücksichtigt die Kommission spezifische Maßnahmen für Kleinst-Klein- und mittlere Unternehmen.
- 7. Die Kommission kann Standards und Verfahren für die Durchführung sowie für die interne und externe Überprüfung der in Absatz 3 genannten Folgenabschätzung festlegen. Die entsprechenden Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem in Artikel 87 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

[...]

Begründung

Die Abschätzung der Folgen einer Datenverarbeitung sollte von der verantwortlichen Stelle vorgenommen werden um die Rechtmäßigkeit zu gewährleisten, den Datenschutzbehörden bessere Aufsichtsmöglichkeiten zu geben, und gem. Erwägungsgrund 62 eine "klare Zuteilung der Verantwortlichkeiten nach dieser Vorschrift" zu gewährleisten. Die verantwortliche Stelle ist besser in der Lage die Folgen der Datenverarbeitung abzuschätzen. Der Auftraggeber und nicht dessen Auftragnehmer hat Zugriff auf alle relevanten Informationen, einschliesslich der Risiken und Nutzen der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Ziffer 4 sollte gestrichen werden da es in der Praxis unrealistisch ist, die Meinung der betroffenen Personen einzuholen und längere Meinungsumfragen übermäßigen Veraltungsaufwand für die verarbeitenden Stellen bedeuten würde.

Für Ziffer 2 sollten die gleichen Prüfungserfordernisse wie in Artikel 20 gelten, um die Kontinuität der Verordnung zu gewährleisten.

Die Ermächtigung der Kommission nach Ziffer 6 delegierte Rechtsakte zu erlauben, bringt erhebliche Rechtsunsicherheit mit sich und birgt ein hohes Risiko, dass sich eine technologiefeindliche Rechtssetzung entwickelt, die nicht demokratisch legitimiert ist.

Artikel 34

Vorherige Genehmigung und vorherige Zurateziehung

Text der EU Verordnung

Vorgeschlagene Änderungen von Adobe

- Der für die Verarbeitung Verantwortliche gegebenenfalls oder Auftragsverarbeiter holt der Verarbeitung personenbezogener Daten eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ein, um sicherzustellen, dass die geplante Verarbeitung in Übereinstimmung mit dieser Verordnung erfolat. insbesondere die Risiken zu mindern. welche für die betroffenen Personen bestehen, wenn dieser Vertragsklauseln nach Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe d vereinbart oder keine aeeianeten Übermittlung Garantien für die personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation in rechtsverbindlichen Instrument nach Artikel 42 Absatz 5 vorsieht.
- Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der in seinem Auftrag handelnde Auftragsverarbeiter zieht vor Verarbeitung personenbezogener Daten Aufsichtsbehörde zu Rate. um sicherzustellen. dass die geplante Verarbeitung in Übereinstimmung dieser Verordnung erfolgt, insbesondere die für die betroffenen bestehenden Risiken mindern; dies gilt für alle Fälle, in denen
- a) aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 33 hervorgeht, dass die geplanten Verarbeitungsvorgänge aufgrund ihres Wesens, ihres Umfangs oder ihrer Zwecke hohe konkrete Risiken bergen können; oder
- b) die Aufsichtsbehörde eine vorherige Zurateziehung bezüglich der in Absatz 4 genannten Verarbeitungsvorgänge, welche aufgrund ihres Wesens, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke konkrete Risiken für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen bergen können, für erforderlich hält.
- 3. Falls die Aufsichtsbehörde der Auffassung ist, dass die geplante Verarbeitung nicht im Einklang mit dieser Verordnung steht, insbesondere weil die Risiken unzureichend ermittelt wurden oder eingedämmt werden, untersagt sie die geplante Verarbeitung und unterbreitet geeignete Vorschläge, wie diese Mängel

- Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder gegebenenfalls der Auftragsverarbeiter holt vor der Verarbeitung personenbezogener Daten eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ein, um sicherzustellen, dass die geplante Verarbeitung in Übereinstimmung mit dieser Verordnung erfolgt, und um insbesondere die Risiken zu mindern. welche für die betroffenen Personen bestehen. wenn dieser Vertragsklauseln nach Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe d vereinbart oder keine geeigneten Garantien für die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation in einem rechtsverbindlichen Instrument nach Artikel 42 Absatz 5 vorsieht.
- 2. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der in seinem Auftrag handelnde Auftragsverarbeiter zieht vor der Verarbeitung personenbezogener Daten die Aufsichtsbehörde zu Rate, um sicherzustellen, dass die geplante Verarbeitung in Übereinstimmung mit dieser Verordnung erfolgt, und um insbesondere die für die betroffenen Personen bestehenden Risiken zu mindern; dies gilt für alle Fälle, in denen
- a) aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 33 hervorgeht, dass die geplanten Verarbeitungsvorgänge aufgrund ihres Wesens, ihres Umfangs oder ihrer Zwecke hohe konkrete Risiken bergen können; oder
- b) die Aufsichtsbehörde eine vorherige Zurateziehung bezüglich der in Absatz 4 genannten Verarbeitungsvorgänge, welche aufgrund ihres Wesens, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke konkrete Risiken für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen bergen können, für erforderlich hält.
- 3. Falls die **zuständige** Aufsichtsbehörde **im Rahmen ihrer Zuständigkeit** der Auffassung ist, dass die geplante Verarbeitung nicht im Einklang mit dieser Verordnung steht, insbesondere weil die Risiken unzureichend ermittelt wurden oder eingedämmt werden, untersagt sie die geplante Verarbeitung und unterbreitet

beseitigt werden könnten.

- 4. Die Aufsichtsbehörde erstellt eine Liste der Verarbeitungsvorgänge, die Gegenstand der vorherigen Zurateziehung nach Absatz 2 Buchstabe b sind, und veröffentlicht diese. Die Aufsichtsbehörde übermittelt derartige Listen an den Europäischen Datenschutzausschuss.
- Wenn auf der in Absatz 4 genannten Liste Verarbeitungsvorgänge aufgeführt werden, die sich auf Waren oder Dienstleistungen beziehen. welche betroffenen Personen in mehreren Mitgliedstaaten angeboten werden, oder die dazu dienen sollen, das Verhalten dieser betroffenen Personen beobachten. oder die wesentliche Auswirkungen auf den freien Verkehr personenbezogener Daten in der Union haben können, bringt Aufsichtsbehörde vor der Annahme der Liste das in Artikel 57 beschriebene Kohärenzverfahren zur Anwendung.
- Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter legt der Aufsichtsbehörde die Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 33 vor und übermittelt ihr auf Aufforderung alle sonstigen Informationen, die sie benötigt, Ordnungsgemäßheit die Verarbeitung sowie insbesondere die in Bezug auf den Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person bestehenden Risiken diesbezüglichen die Sicherheitsgarantien bewerten zu können.
- 7. Die Mitgliedstaaten ziehen die Aufsichtsbehörde bei der Ausarbeitung einer von ihren nationalen Parlamenten zu erlassenden Legislativmaßnahme oder einer sich auf eine solche Legislativmaßnahme gründenden Maßnahme, durch die die Art der Verarbeitung definiert wird, zu Rate, damit Vereinbarkeit der geplanten Verordnung Verarbeitung mit dieser sichergestellt ist und insbesondere die für die betreffenden Personen bestehenden Risiken gemindert werden.
- 8. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Anforderungen für die Bestimmung der in Absatz 2 Buchstabe a genannten

- geeignete Vorschläge, wie diese Mängel beseitigt werden könnten.
- 4. Die Aufsichtsbehörde erstellt eine Liste der Verarbeitungsvorgänge, die Gegenstand der vorherigen Zurateziehung nach Absatz 2 Buchstabe b sind, und veröffentlicht diese. Die Aufsichtsbehörde übermittelt derartige Listen an den Europäischen Datenschutzausschuss.
- 5. Wenn auf der in Absatz 4 genannten Liste Verarbeitungsvorgänge aufgeführt werden, die sich auf Waren oder Dienstleistungen beziehen, welche betroffenen Personen in mehreren Mitgliedstaaten angeboten werden, oder die dazu dienen sollen, das Verhalten dieser betroffenen Personen zu beobachten, oder die wesentliche Auswirkungen auf den freien Verkehr personenbezogener Daten in der Union haben können, bringt die Aufsichtsbehörde vor der Annahme der Liste das in Artikel 57 beschriebene Kohärenzverfahren zur Anwendung.
- 6. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter legt der Aufsichtsbehörde die Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 33 vor und übermittelt ihr auf Aufforderung alle sonstigen Informationen, die sie benötigt, um die Ordnungsgemäßheit der Verarbeitung sowie insbesondere die in Bezug auf den Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person bestehenden Risiken und die diesbezüglichen Sicherheitsgarantien bewerten zu können.
- 7. Mitgliedstaaten ziehen Aufsichtsbehörde bei der Ausarbeitung einer von ihren nationalen Parlamenten zu erlassenden Legislativmaßnahme oder einer sich auf eine solche Legislativmaßnahme gründenden Maßnahme, durch die die Art der Verarbeitung definiert wird, zu Rate, damit die Vereinbarkeit der geplanten Verarbeitung mit dieser Verordnung sichergestellt ist und insbesondere die für die betreffenden Personen bestehenden Risiken gemindert werden.
- 8. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Maßgabe von Artikel 86 zu erlassen, um die Kriterien und Anforderungen für die Bestimmung

hohen konkreten Risiken festzulegen.

Die Kommission kann Standardvorlagen und Verfahrensvorschriften für die in den Absätzen 1 und 2 genannte vorherige Genehmiauna beziehungsweise Zurateziehung sowie für die in Absatz 6 vorgesehene Unterrichtung Aufsichtsbehörde festlegen. entsprechenden Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem in Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

[...]

- der in Absatz 2 Buchstabe a genannten hohen konkreten Risiken festzulegen.
- Die Kommission kann Standardvorlagen 9. und Verfahrensvorschriften für die in den AbsatzAbsätzen 1 und 2 genannte vorherige Genehmigung beziehungsweise Zurateziehung sowie für die in Absatz 6 vorgesehene Unterrichtung Aufsichtsbehörde festlegen. entsprechenden Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem in Artikel 87 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Begründung

Das Erfordernis der vorherigen Zurateziehung der Aufsichtsbehörden für eine Vielzahl an Datenverarbeitungsvorgängen, welche die in Ziffer 2 (a) benannten hohen konkrete Risiken birgen können, insbesondere bei Betrachtung der umfangreichen Liste in Artikel 33, wird mit Wahrscheinlichkeit zu einem hohen Innovationsstau in Europa führen. Auf die Aufsichtsbehörden würde eine Flutwelle von Genehmigungsverfahren rollen, die in kürzester Zeit einen Genehmigungsstau verursachen wird. Selbst wenn die Aufsichtbehörden die Ressourcen zur Verfügung hätten die Genehmigungsverfahren zu bearbeiten, würde eine gründliche Untersuchung Monate dauern.

Ein nachträgliches Untersuchungsverfahren ist wesentlich geeigneter für die Funktionsweise einer verantwortungsvollen Datenverarbeitung und stellt kein Hemmnis für Innovation und Wachstum dar.

Auch STREICHUNG von Erwägungsgrund 74